



## INHALT:

**Landratsamt** – Wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers sowie für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zum Bau einer Seniorenwohnanlage;

**Landratsamt** – Gewährung von Ausnahmen von den Anforderungen der 13. BImSchV für das Kraftwerk der Basell Polyolefine GmbH im Werk Münchsmünster;

## Landratsamt

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers sowie für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zum Bau einer Seniorenwohnanlage Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für das vorübergehende Absenken von Grundwasser und das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser beantragt.

Für den Neubau der Seniorenwohnanlage sollen im Rahmen der Bauwasserhaltung, die über 15 Monate laufen soll, insgesamt ca. 150.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen werden und auf demselben Grundstück außerhalb der Baugrubenumschließung über vier Schluckbrunnen wieder dem Grundwasser zugeführt werden. Die Baugrube soll mit Spundwänden und Bohrfahlwänden eingefasst werden. Die Baugrube hat eine Länge von ca. 40 m und eine Breite von ca. 50 m. Die Fläche der Baugrube beträgt ca. 2000 m<sup>2</sup>.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die Entnahme- und Einleitungsstellen liegen auf der Fl.Nr. 71/1 der Gemarkung Pfaffenhofen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht zeichnet sich der Untergrund durch sensible hydrogeologische Verhältnisse aus. Gemäß Baugrundgutachter ergaben die Bohrungen im Untersuchungsgebiet unter den geringmächtigen Deckschichten (Humus und Auffüllung) würmeiszeitliche Terrassensedimente (überwiegend sandige Kiese). Unter diesen wurden Tertiärsande und -tone in den Rammkernbohrungen B1 und B2 ab einer Tiefe von 12,6 - 13,1 m, in den Bohrungen B3–B5 in einer Tiefe zwischen 18,30 und 19,50 angetroffen. Letztere sind als Grundwasserstauer einzustufen. Das Gebäudenull (OK FFB EG) soll auf einer Höhe von 423,70 m ü. NHN und die Baugrubensohle (UK BP) auf ca. 419,75 m ü. NHN liegen. Grundwasser wurde im Oktober 2022 bei ca. 421,2 m ü. NHN angetroffen. Im August 2023 lagen die Grundwasserstände bei ca. 420,98-421,05 m ü. NHN. Als Bemessungswasserstand für den Endzustand des Gebäudes (HHW 100) wurde die Kote 422,60 m ü. NHN angegeben. Die Grundwasserfließrichtung wird mit Nordosten bzw. Osten in Richtung der Ilm angegeben.

Im Bereich der umspundeten Baugrube soll das Grundwasser des oberen Grundwasserstockwerkes über fünf Brunnen auf ca. 419,25 m ü. NHN abgepumpt werden. Die Förderleistung wird zu Beginn der Wasserhaltung bis zum Erreichen des Absenkziels mit ca. 100-200 m<sup>3</sup>/h angegeben. Da die Baugrubenumschließung in den Stauer einbindet, wird nach Erreichen des Absenkziels von einer maximalen Wassermenge von ca. 15 m<sup>3</sup>/h bzw. ca. 4 l/s ausgegangen. Die täglich zu fördernde Wassermenge wurde mit ca. 360 m<sup>3</sup>/t angegeben mit einer Gesamtentnahmemenge von ca. 150.000 m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von 15 Monaten (Februar 2024 bis April 2025).

Das abgepumpte Wasser aus allen Brunnen wird über vier Schluckbrunnen, die außerhalb der Baugrubenumschließung liegen, wieder in das Grundwasser eingeleitet.

Aufgrund der geplanten Vorgehensweise, d. h. Umspundung der Baugrube und Reduzierung der Pumpmaßnahme auf ein erforderliches Maß wurde das Ausmaß für die Wasserhaltung begrenzt. Die Grundwasserverhältnisse außerhalb der Baugrubenumschließung werden laut Berechnung nur geringfügig beeinflusst. Gemäß Berechnung ergibt sich ein Grundwasseraufstau von ca. 1-3 cm. Da das entnommene Grundwasser wieder dem gleichen Grundwasserkörper zugeführt wird, ergibt sich kein Defizit im Grundwasserleiter.

Bzgl. des Bodens ergibt sich kein zusätzlicher Flächenverbrauch, da die Fl.Nr. 71/1, Gem. Pfaffenhofen seit Jahrzehnten bereits bebaut ist. Die vorhandenen Gebäude werden rückgebaut.

Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids ist die Wahrscheinlichkeit von nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden gering.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 BayWG oder festgesetzten Quellschutzgebietes. Des Weiteren liegt das Vorhaben außerhalb eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG sowie außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQextrem. Durch die Entnahme und Ableitung des Grundwassers aus dem oberen Grundwasserstockwerk sind demzufolge keine negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Sämtliche aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Informationen wurden mit den Antragsunterlagen für die Bauwasserhaltung vorgelegt. Das Risiko einer Umweltverschmutzung (Gewässerverschmutzung), verursacht durch die Entnahme und Einleitung von ca. 150.000 m<sup>3</sup> Grundwasser während der Bauwasserhaltung, wird durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen umfangreich berücksichtigt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde

Gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG ist in der ersten Stufe die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete zu prüfen:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);  
- nicht betroffen -
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG;  
- nicht betroffen -
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG;  
- nicht betroffen -
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG;  
- nicht betroffen -
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG;  
- nicht betroffen -
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG;  
- nicht betroffen -
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG;  
- nicht betroffen -

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keinerlei Schutzgebiete oder Schutzgegenstände nach Anlage 3 zum UVPG.

Nach Angaben des Gutachters verhindert die wasserdichte Baugrubenumschließung zudem das Ausbilden eines Absenktrichters, da lediglich eine sehr geringe Restmenge aus Undichtigkeiten gefördert werden muss. Demnach kommt es in der Umgebung nicht zu einer Grundwasserabsenkung.

Eine Betroffenheit naturschutzrechtlicher Schutzgüter kann auf Grundlage der vorgenannten gutachterlichen Ausführungen sowie aufgrund der Lage inmitten des Stadtgebiets Pfaffenhofen a. d. Ilm demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht somit keine UVP-Pflicht.

Fazit

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG). Eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A114), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 11.01.2024  
Landratsamt

42/6421.2/20230410

Albert Gürtner  
Landrat

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;****Gewährung von Ausnahmen von den Anforderungen der 13. BImSchV für das Kraftwerk der Basell Polyolefine GmbH im Werk Münchsmünster****Bekanntmachung vom 16.01.2024; Az. 40/824-2023/001382**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat gemäß § 23 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) für das Kraftwerk im Werk Münchsmünster Ausnahmen gewährt hinsichtlich der Grenzwerte für NO<sub>x</sub>.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden hiermit entsprechend § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

**A) Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides**

1. Im gemeinsamen Abgas der Einzelfeuerungen BF-0102 A, B, C des Kraftwerks dürfen bei Einsatz von **Pyrolyseöl** im Tagesmittel und Jahresmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte und im Halbstundenmittelwert das Doppelte des genannten Tagesmittelwerts nicht überschritten werden.

Komponente	NO <sub>x</sub>
	[mg/m <sup>3</sup> ]*
JMW	185
TMW	200

\*bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf 3 Vol. % Sauerstoffgehalt.

Diese Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

2. Diese Ausnahme ist befristet für NOx bis zur nächsten Anlagenrevision längstens bis zum 30.09.2027. Nach Ablauf der Befristung gelten wieder die mit Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vom 09.10.2023 festgelegten strengeren Grenzwerte.
3. Die Fa. Basell Polyolefine GmbH hat ein Konzept für NOx-Minderungsmaßnahmen zu erstellen und dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm spätestens bis zum 31.03.2024 vorzulegen. Aus dem Konzept muss ersichtlich werden, wie der NOx-Grenzwert ab dem Anlagenstillstand eingehalten werden kann und es muss konkrete Maßnahmen enthalten. Des Weiteren hat die Fa. Basell Polyolefine GmbH bis zum Anlagenstillstand/Revision regelmäßige halbjährige Zwischenmeldungen bzw. Berichte beginnend ab Erlass dieser Anordnung über den Fortschritt zu erstellen und vorzulegen.
4. Der Antrag auf Ausnahme von den Grenzwerten der 13. BImSchV für NOx beim Einsatz von Heizgas wird abgelehnt.
5. Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Es wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 2.086,19 € angefallen.

#### **B) Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München:

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **C) Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 17.01.2024 bis einschließlich 30.01.2024** jeweils

Mo bis Do von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Immissionsschutzverwaltung, Zimmer A 106, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann darüber hinaus auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und nachfolgend unter der Unterrubrik Immissionsschutzrecht abgerufen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 30.01.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16.01.2024

40/824-2023/001382

Albert Gürtner  
Landrat

---

**Veröffentlichung: 16.01.2024**